



Erläuterungen zum Antragsverfahren zur Anerkennung als Zertifizierer gem. § 4a BestG NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen legt in § 4a BestG NRW fest, dass Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein auf Friedhöfen nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn sie ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie in Staaten gewonnen und hergestellt worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen wird. Dieses Abkommen verbietet schlimmste Formen der Kinderarbeit. Sollen Steine aufgestellt werden, die in Ländern gewonnen wurden, in denen es nach Erkenntnis der Landesregierung NRW noch schlimmste Formen der Kinderarbeit im Natursteinsektor gibt, muss durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt werden, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte.

Im Runderlass *Hinweise zur Auslegung von § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste)* vom 4. September 2018 wird dementsprechend eine Zertifizierung für Grabsteine und Grabeinfassungen aus der Volksrepublik China, der Republik Indien, der Republik der Philippinen und der Sozialistische Republik Vietnam festgelegt.

Die zertifizierten Steine müssen durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet werden.

Als Zertifizierungsstellen können nur solche Organisationen tätig werden, die von der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen als Zertifizierungsstelle anerkannt wurden.

Anträge auf Anerkennung sind bei der Abteilung IV der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV B 4
40190 Düsseldorf



Voraussetzungen für eine Anerkennung

1. Einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BestG NRW).

Diese Erfahrungen und Kenntnisse betreffen die Prozesse bei der Zertifizierung von Kernarbeitsnormen der ILO oder Vergleichbares. Alternativ können solche Erfahrungen und Erkenntnisse auch durch Dritte eingebracht werden, die durch vertragliche Vereinbarungen oder Absichtserklärungen mit der antragstellenden Organisation verbunden sind (**Anlage 2 des Antragsdokuments**).

Die Erfahrungen und Kenntnisse bei der antragstellenden Organisation oder bei vertraglich verpflichteten Dritten sind nachzuweisen durch:

- a) erfolgreich durchgeführte Zertifizierungen von Import-Produkten über die Einhaltung von Kernarbeitsnormen der ILO, insbesondere ILO 182.

Darzulegen ist (tabellarisch und auf maximal zwei Textseiten), welche Zertifizierungen von Import-Produkten im Bereich von ILO-Kernarbeitsnormen oder vergleichbaren Normen durch Ihre Organisation, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Organisation oder vertraglich für die zukünftige Zertifizierung von Grabsteinen und Grabeinfassungen verpflichtete Dritte bereits vorgenommen wurden.

Die nachgewiesenen Zertifizierungen:

- dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen,
- müssen für den deutschen Markt erfolgt sein,
- müssen Überprüfungen insbesondere auf ILO 182 oder vergleichbare Normen enthalten,
- müssen Vor-Ort Überprüfungen entlang der Lieferkette (siehe 2.) enthalten,
- haben eine Dokumentation der Verfahrensschritte zu enthalten.

und

- b) durchgeführte Überprüfungen von Betrieben entlang der Lieferkette von Importprodukten oder Produkten mit importierten Bestandteilen, insbesondere mit Bezug zu ILO 182.

Darzulegen ist (tabellarisch und auf ungefähr zwei Textseiten), welche Überprüfungen durch die antragstellende Organisation, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der antragstellenden Organisation oder vertraglich verpflichtete Dritte bereits vorgenommen wurden.



Dabei müssen die nachgewiesenen Überprüfungen von Betrieben entlang der Lieferkette von Importprodukten folgende Vorgaben erfüllen:

- Sie dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Sie müssen Überprüfungen insbesondere auf ILO 182 oder vergleichbare Normen enthalten.

Die nachgewiesenen Zertifizierungen und Überprüfungen müssen nicht zwangsweise im Bereich der Grabsteine und Grabeinfassungen erfolgt sein.

Vergleichbare Nachweise können nach Rücksprache und im Ermessen der anerkennenden Stelle anerkannt werden.

2. Keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Herstellung oder am Handel mit Steinen (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BestG NRW).

Nicht als unmittelbare oder mittelbare Beteiligung gelten Vertragsverhältnisse zwischen den zertifizierenden Unternehmen und den zu überprüfenden Unternehmen, welche sich allein auf die Überprüfung und die damit einhergehenden Kosten beziehen. Dazu hat die antragstellende Organisation die Eigenerklärung (**Anlage 3 des Antragsdokuments**) zu unterschreiben und auf Verlangen ihre Geschäfts- und Rechenschaftsberichte der letzten 2 Jahre einzureichen.

3. Eine schriftliche Verpflichtung der antragstellenden Organisation, dass sie eine Bestätigung nach § 4a Abs. 1 Nr. 2 BestG NRW nur ausstellt, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen aller Betriebe, die das Produkt bei der Herstellung und Verarbeitung entlang der Lieferkette durchlaufen hat, vergewissert hat. Diese Kontrollen dürfen nicht länger als sechs Monate zurückliegen (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BestG NRW).

Dazu ist die Eigenerklärung (**Anlage 4 des Antragsdokuments**) unterschrieben einzureichen.

4. Eine Darstellung auf ungefähr fünf Seiten (**Anlage 5 des Antragsdokuments**), wie das Verfahren der Zertifizierung von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie die dafür geltenden Vorgaben praktisch und technisch umgesetzt werden soll.

Dies kann sich auf bereits bestehende und überprüfte Lieferketten und Betriebe beziehen, aber auch zukünftig geplante Lieferketten und Betriebe beinhalten.



In jedem Fall sind die an der Durchführung der Kontrollen beteiligten Personen sowie lokale Ansprechpartner/ Kontaktpersonen in den jeweiligen Zielländern zu nennen. Dies beinhaltet Name und Anschrift, Qualifikation für die Durchführung der Zertifizierung bzw. der für diese Person relevanten Teile der Zertifizierung.

Im Falle zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits existierender Überprüfungsbeziehungen zwischen der antragstellenden Organisation und Herstellungsbetrieben in den genannten Ländern, sind die bereits überprüften Betriebe und Lieferketten eindeutig identifizierbar zu benennen, vorhandene Dokumentationen einzureichen sowie exemplarisch die Durchführung der Prüfung in ihren einzelnen Schritten darzustellen. Bei zukünftig geplanten Überprüfungen von Betrieben und der entsprechenden Lieferketten sind die bereits feststehenden beteiligten Partner zu benennen sowie eine exemplarische Darstellung des geplanten Hergangs der Prüfung beizufügen. Sollten zum Zeitpunkt der Antragsstellung einzelne Aspekte der zukünftigen Prüfung noch nicht zu benennen sein, sind diese vor Aufnahme der Prüftätigkeit nachzureichen.

Aus dem Dokument muss für die anerkennende Stelle plausibel ersichtlich sein, wie die Kontrollen der Herstellungs-, Verarbeitungsbetriebe und Handelsbetriebe erfolgen soll, insbesondere in Bezug auf eine effektive Kontrolle von Verstößen gegen ILO 182 sowie unter Beachtung der Unparteilichkeit, also der Nichtbeteiligung an Herstellung und Handel der geprüften Produkte.

5. Die Einhaltung der in den Erläuterungen dargelegten Regeln für die Durchführung und Dokumentation der Zertifizierung sowie die Kennzeichnung der Steine (siehe unten).

Die zu unterschreibenden Anlagen finden sich im Dokument „Antragsverfahren“.

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet diese über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle.

Die Zulassung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Ausstellung des Anerkennungsbescheides. Bei einem Pflichtenverstoß kann die Aberkennung der Zulassung als Zertifizierer durch die anerkennende Stelle erfolgen.



Weitere Pflichten nach Anerkennung als zertifizierungsberechtigte Organisation durch die Staatskanzlei

Erfolgt eine Anerkennung, kann die antragsstellende Organisation ihre Arbeit aufnehmen. Diese beinhaltet folgende Pflichten:

1. Die Tätigkeit ist vollständig zu dokumentieren (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BestG).

Dabei sind mindestens folgende Standards einzuhalten:

- a) Die gesamte Lieferkette des zu zertifizierenden Steins wird lückenlos belegt, mit Name, Anschrift und Geodaten aller Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe in den Herstellungsländern.
 - b) Die Dokumentation enthält Auditberichte der Kontrollen von Betrieben in den jeweiligen Herstellungsländern, die von der Landesregierung NRW gemäß § 4a BestG NRW nicht als frei von schlimmsten Formen von Kinderarbeit eingestuft werden, inklusive Fotos, die den Auditor mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter auf dem Betriebsgelände zeigen, in digitaler Form einschließlich Datum, Zeit und Geodaten.
 - c) Die Dokumentation ist vom Zertifizierer mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der anerkennenden Stelle dieser vollständig vorzulegen.
2. Die Grabsteine sind zu kennzeichnen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 BestG).

Die Zertifizierung wird in Form eines Siegels am Stein sichtbar gemacht und spätestens beim Verkauf an den Endkunden durch den Verkäufer fälschungssicher (beispielsweise in Form eines Aufklebers) am Stein angebracht. Dieser zeigt mindestens den Namen der ausstellenden Organisation und eine individuelle Identifikationsnummer für jeden zertifizierten Stein. Die Kennzeichnung des Steins muss nach Aufstellung nicht offen sichtbar sein.



Die Antragsunterlagen sind postalisch einzureichen bei:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV B 4
40190 Düsseldorf

Die Zulassung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Ausstellung des Anerkennungsbescheides.

Für das Anerkennungsverfahren wird durch die anerkennende Stelle eine Gebühr erhoben.

Um unnötige Gebühren zu vermeiden und mögliche Fragen zum Verfahren im Vorfeld zu klären, wenden Sie sich vor Antragsstellung gerne telefonisch oder per E-Mail an das Referat IV B 4 der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen unter:

Tel.: 0211 837 1317

E-Mailadresse: Zertifizierung@stk.nrw.de